

Mitteilung des Senats vom 26. April 2022

Bewertung und kritische Aufarbeitung der Maßnahmen in geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen

Die Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD haben unter Drucksache 20/1355 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wurde im Amt für Soziale Dienste eine Auswertung des jugendamtlichen Fachverfahrens Ok-Jug durchgeführt. Zudem wurde eine Aktenanalyse vorgenommen. Für den Zeitraum vor 2008 sind in OK-Jug keine jugendamtlichen Daten mehr verfügbar. Abgeschlossene Jugendamtsakten sind zudem zehn Jahre im Archiv aufzubewahren und danach zu vernichten.

Der Magistrat Bremerhaven hat eine Auswertung des jugendamtlichen Fachverfahrens „Logo-Data“ durchgeführt.

I. Bremer Kinder und Jugendliche in Haasenburg- und Friesenhof-Heimen

1. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Bremen wurde seit dem Jahr 2000 bis zu ihren jeweiligen Schließungen in Haasenburg- und Friesenhof-Heimen untergebracht? (Bitte differenzieren nach Haasenburg- und Friesenhof Heimen.)

Im Zeitraum ab 2008 bis zur jeweiligen Schließung der Einrichtungen gab es nach Auswertung der jugendamtlichen Daten folgende Unterbringungsfälle aus der Stadtgemeinde Bremen:

Träger / Einrichtung	männlich	weiblich	Gesamt
Haasenburg GmbH	3	6	9
Haasenburg GmbH, inten.Päd-Ther.betr.Gr.	1	1	2
Haasenburg GmbH,Außenst.Müncheberg	2	4	6
Haasenburg GmbH,Neuendorf,Soz.päd.Gr		1	1
Friesenhof		7	7
Friesenhof, Mädchencamp Nanna		7	7
Friesenhof, vollstat. Gruppen		2	2 *
Gesamtergebnis	3	13	16

[* Zwei Minderjährige waren in der Einrichtung Friesenhof sowohl im Mädchencamp Nanna als auch in der vollstationären Gruppe untergebracht.]

Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es eine Unterbringung in der Einrichtung Friesenhof – vollstationäre Gruppe –. Die Einrichtung Haasenburg wurde aus Bremerhaven nicht belegt.

2. Wir bitten um eine anonymisierte Aufstellung der einzelnen Kinder beziehungsweise Jugendlichen mit folgenden Angaben: Jahr der Unterbringung, Alter bei Unterbringung, Dauer der Unterbringung sowie Angabe, ob im geschlossenen oder offenen Teil der Einrichtung.

Mit der Zuordnung mehrerer individueller Merkmale zu den einzelnen Personen wären diese, auch ohne Namensnennung, zumindest für Personen mit Zusatzwissen identifizierbar (§ 67 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Es handelt sich folglich um Sozialdaten. An der gewünschten Darstellung der erfragten Informationen im Sinne einer Aufstellung ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 ff. SGB VIII, 67 ff. SGB X gehindert. Der Senat beantwortet die Frage deshalb ohne Zuordnung der Informationen zu einzelnen Personen:

Im Zeitraum von 2008 bis 2010 wurden insgesamt neun Kinder beziehungsweise Jugendliche in den Einrichtungen und Wohngruppen der Haasenburg aufgenommen. Das Alter der Betroffenen bei der Aufnahme betrug 13 bis 16 Jahre. Die Unterbringung dauerte von knapp drei Monaten bis zu viereinhalb Jahren. Grundlage der Unterbringung in der Haasenburg war ein Beschluss nach § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Gericht hatte jeweils eine freiheitsentziehende Unterbringung aufgrund einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen angeordnet.

Der Friesenhof mit seinen Teileinrichtungen galt anders als die Einrichtungen der Haasenburg nicht als geschlossene Einrichtung im Sinne des § 1631b BGB. (Bericht und Beschlussempfehlung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Friesenhof [2017], Seite 327) Die Unterbringung erfolgte demzufolge nicht geschlossen. Im Friesenhof mit seinen Teileinrichtungen „vollstationäre Gruppe“ und „Mädchencamp Nanna“ wurden von 2008 bis 2013 insgesamt sieben Minderjährige aufgenommen. Das Alter bei Aufnahme betrug zwölf bis 18 Jahre. Die Unterbringung dauerte von drei Monaten bis zu zweieinhalb Jahren.

3. Laut der Antwort des Senats auf die oben genannte Kleine Anfrage sind ab 2011 keine Kinder und Jugendlichen mehr in die fraglichen Heime geschickt worden, zumindest nicht in die geschlossenen Abteilungen. Die skandalösen Zustände kamen erst ab 2012 ans Licht der Öffentlichkeit. Welche Gründe gab es, schon vorher Abstand von weiteren geschlossenen Unterbringungen zu nehmen?

Die Einrichtungen der Haasenburg wurden zuletzt 2010 mit Neufällen belegt. Die letzte Maßnahme in der Haasenburg wurde in 2012 beendet. Im Friesenhof erfolgte die letzte Belegung in 2013 (der Friesenhof war keine geschlossene Jugendhilfeeinrichtung und verfügte auch nicht über geschlossene Abteilungen). Es gab nicht den einen konkreten Grund, Abstand von diesen Einrichtungen zu nehmen. In den Einzelfallakten wurden bezüglich der Haasenburg Kritikpunkte benannt. Zum einen wurde eine undurchsichtige Abrechnungspraxis kritisiert; ferner wurde vom Casemanagement in Einzelfällen geäußert, dass Zielsetzungen aus den Hilfeplanverfahren des Amtes nicht immer gut umgesetzt wurden. In vier ausgewerteten Akten zum Friesenhof und zwei Akten zur Haasenburg gab es Berichte von Gewalt zwischen Bewohner:innen, aber auch von unangemessenem erzieherischem Verhalten, wie zum Beispiel unverhältnismäßigen Sanktionierungen, Beleidigungen und Drill. In einem Fall wird auch von einem Schlag durch einen Mitarbeiter in das Gesicht einer jungen Frau berichtet. Der beschuldigte Mitarbeiter wurde später entlassen. Diese Erfahrungen mit der Haasenburg und dem Friesenhof haben dazu geführt, dass die Einrichtungen aus Bremen nicht mehr belegt wurden.

Bei der Unterbringung in „geschlossenen“ Jugendhilfeeinrichtungen handelt es sich zudem um sehr wenige Einzelfälle, denen jeweils eine intensive Hilfeplanung vorausging (siehe auch Antwort zu 12).

Rückblickend betrachtet lässt sich auch vermuten, dass die 2010 erschienene und vielbeachtete Studie „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) (Permien, Hanna, Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“; München 2010; Die Studie zeigt die Ambivalenzen im Hinblick auf diese Einrichtungsformen auf und berichtet auch über positive Aspekte geschlossener Unterbringung. Sie richtet den Blick jedoch auch auf die Gefahren; zum Beispiel: „Will die Jugendhilfe auf Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM) nicht ganz verzichten, so muss sie auch weiterhin streng darauf achten, dass das Vertrauen der Jugendlichen in diese Hilfe gestärkt und nicht – etwa durch entwürdigende Konsequenzen, Willkürakte oder Übergriffe – missbraucht wird. Es darf nie aus den Augen verloren werden, dass die Risiken des Machtmissbrauchs im Zwangskontext der FM besonders hoch sind. Auch wenn keiner der befragten Jugendlichen von grober Willkür berichtete, so scheint es doch unerlässlich, die Beschwerdemöglichkeiten für die Jugendlichen auszubauen. Weiter muss das jeweils im Einzelfall zu spezifizierende Kindeswohl im Mittelpunkt der FM stehen. Die FM darf also nicht für Sanktions- oder Sicherheitswünsche der Öffentlichkeit missbraucht werden.“ [Seite 92]) den generellen Blick auf Freiheitsentzug in der Jugendhilfe – auch in hochkomplexen Problemlagen – verändert hat.

II. Folgen der Unterbringung in Haasenburg- und Friesenhof-Heimen für die Bremer Kinder und Jugendlichen

4. Welche Maßnahmen wurden nach der frühzeitigen Aussteuerung der Bremer Kinder und Jugendlichen unternommen, um eine Aufarbeitung des Erlebten zu ermöglichen? Welche Kenntnisse hat der Senat über mögliche Langzeitschädigungen?

Bei Schließung der Einrichtungen waren in der Haasenburg keine Bremer Kinder- und Jugendlichen mehr vor Ort. Die Aussteuerung erfolgte nicht aufgrund der Ereignisse, die zu einem Entzug der Betriebserlaubnis geführt haben, sondern vorher und war in der Regel über längere Zeit geplant. Die letzte Maßnahme in der Haasenburg wurde in 2012 beendet. Die Beschlüsse nach § 1631b sind nicht verlängert worden. Anschlussmaßnahmen erfolgten in offenen, teilweise auch ambulanten Angeboten. Langzeitschädigungen sind dem Senat nicht bekannt.

Bei Schließung der Einrichtung Friesenhof – Mädchen camp Nanna – im Juni 2015 war noch eine junge Frau im Friesenhof untergebracht; jedoch nicht im betroffenen Haus. Die Maßnahme endete kurz darauf. Langzeitschäden sind auch hier dem Senat nicht bekannt.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat aus den Untersuchungsberichten, die zur Schließung der Heime führten, in Bezug auf traumatisierende Erfahrungen, die Bremer Kinder und Jugendliche dort erfuhren?

Die Berichte sind dem Senat bekannt.

Der Bericht und Beschlussempfehlung des ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Friesenhof beschreibt ein sehr strenges Regime in der Einrichtung mit Regeln, die sich nur unzureichend in der Trägerkonzeption wiederfinden ließen. Exemplarisch werden im Bericht insbesondere körperliche Kontrollen, Wegnahme persönlicher Gegenstände, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, detaillierte Vorgaben zum äußeren Erscheinungsbild (bis hin zur Frisur), Taktung des Tagesablaufs bis in den Minutenbereich, ein Patensystem (auch) zur Kontrolle neuer Bewohnerinnen durch Mitbewohnerinnen, räumliche Begrenzung, Fixierungen, Kontaktsperre und unzureichende Beschwerdemöglichkeiten genannt. Dass Rechtsbrüche stattgefunden haben, wird weder ausdrücklich festgestellt noch ausgeschlossen. Schilderungen wonach sich Bewohnerinnen bei der Untersuchung vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen

mussten und Telefonate sowie Korrespondenz von den Betreuern kontrolliert wurden, konnten beispielsweise nicht bewiesen werden. Diese Schilderungen veranlassten das zuständige Landesjugendamt in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 dennoch dazu, dem Träger eine dahingehende Praxis explizit zu untersagen.

Der Endbericht der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg zeichnet ein etwas diffuseres Bild. So kommt die Untersuchungskommission zu dem Schluss, dass man aufgrund der eigenen Beobachtungen und die Schilderungen anderer Personen nicht beanspruchen könne, die absolute Wahrheit in Form eines einzig richtigen Bildes der Haasenburg an den Tag zu bringen. Vielmehr müsse man sich damit arrangieren, dass verschiedene, vielleicht sogar widersprüchliche Bilder nebeneinander existieren.

Beide Berichte eint der deutlich formulierte Zweifel daran, dass das eingesetzte Personal regelhaft die fachliche Expertise für die Arbeit mit schwersttraumatisierten Kindern und Jugendlichen in einem sehr konfrontativen Setting aufwies. Auch wenn in den Untersuchungsberichten häufig Aussagen mit Gegen Aussagen in Abwägung gebracht werden, wird das individuelle Leid der jungen Menschen an vielen Stellen sehr deutlich. Durch das für die Haasenburg zuständige Landesjugendamt wurde ein Aufarbeitungsworkshop durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Workshops hatten Einfluss auf die Genese des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Dort ist die Ausrichtung der Einrichtungsaufsicht auf das Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen in Unterkünften als eine zentrale Aufgabe benannt. Die parlamentarische Aufarbeitung der Umstände in den Friesenhof-Heimen in Schleswig-Holstein hat ebenfalls zu einer Sensibilisierung geführt. Aussagen zu bremischen Kinder- und Jugendlichen sind in den Berichten nicht enthalten.

6. Von der Staatsanwaltschaft Cottbus wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen 85 Erzieher:innen und andere Bedienstete der Haasenburg-Heime bearbeitet. Letztlich kam es nur zu wenigen Gerichtsverfahren; viele Vorgänge waren bereits verjährt.
 - a) Ist dem Senat bekannt, ob unter den Leidtragenden der untersuchten Straftaten auch Bremer Kinder und Jugendliche waren?
 - b) Wurden sie seitens des Amtes für Soziale Dienste beziehungsweise des Jugendamtes unterstützt, und wenn ja, auf welche Weise?
 - c) Waren staatliche Stellen aus Bremen an der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Aufarbeitung beteiligt?
 - d) Welche Versäumnisse wurden der zuständigen Heimaufsicht und dem Landesjugendamt Brandenburg zugeordnet?

Der Staatsanwaltschaft Bremen liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob zu den Leidtragenden der von der Staatsanwaltschaft Cottbus in diesem Zusammenhang untersuchten Straftaten auch Bremer Kinder und Jugendliche zählten. Gleiches gilt für etwaige Ermittlungsverfahren der für die ehemaligen Standorte der Friesenhof-Heime örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft beim Landgericht Itzehoe.

Nach den Erinnerungen der im relevanten Zeitraum bei der Staatsanwaltschaft Bremen für Jugendschutzsachen zuständigen Dezerent:innen war die Staatsanwaltschaft Bremen an der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Aufarbeitung der in den betroffenen Einrichtungen begangenen Straftaten nicht beteiligt. Auch durch eine Recherche in der Verfahrensdatenbank für die Jugendschutzdezernate und den relevanten Zeitraum konnten keine Ermittlungsverfahren oder sonstigen Vorgänge festgestellt werden, bei denen die Staatsanwaltschaft Cottbus oder die Staatsanwaltschaft Itzehoe als Herkunftsbehörde erfasst waren.

Auch die Recherchen in den Datenbanken des AfSD, der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven haben keine diesbezüglichen Erkenntnisse ergeben.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich somit festhalten, dass der Senat an der aktiven strafrechtlichen Aufarbeitung nicht beteiligt war.

7. Gibt es Kenntnisse seitens der zuständigen Behörden, ob betroffene Bremer Kinder und Jugendliche durch die mindestens teilweise Kindeswohlgefährdende Behandlung in den beiden Einrichtungen Folgeschäden erleiden oder erlitten? Gab es Unterstützung bei etwaigen Behandlungsbedarfen, die durch die Zustände in den Einrichtungen entstanden sind?

Dem Landesjugendamt Bremen und dem Amt für Soziale Dienste sind nach sorgfältiger Aktenanalyse keine solche Fälle bekannt. Das Amt für Versorgung und Integration kennt ebenfalls keine Fälle aus den Heimen Haasenburg und Friesenhof, in denen eine Schädigung im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt im Rahmen eines OEG-Verfahrens geltend gemacht wurden.

Nach ihrer Entlassung aus den Einrichtungen sind die jungen Menschen in der Regel innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe weiter begleitet und betreut worden.

8. In vieler Hinsicht glichen die Zustände in den Haasenburg- und Friesenhof Heimen den unverantwortlichen Zuständen, die in den meisten deutschen Heimen bis in die 1970er-Jahre herrschten. Wie steht der Senat zu dem von Betroffenen und Angehörigen erhobenen Anspruch auf finanzielle Entschädigung? Welche Möglichkeiten sieht der Senat, eine Entschädigung analog zu der Entschädigung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu erreichen? Welche Voraussetzungen müssten dafür geschaffen werden?

Ab den 1960er Jahren wurde die Heimerziehung als Fürsorgeerziehung, wie sie in Deutschland in der Nachkriegszeit praktiziert wurde, zunehmend kritischer betrachtet. Der Rechtsstaat befand sich in einem Entwicklungsprozess. Zu diesem Zeitpunkt gab es zwar eine auf das einzelne Kind bezogene staatliche Aufsichtsverpflichtung; eine bundesweite gesetzliche Regelung für eine Aufsicht über die Heime bestand jedoch nicht. Die Einrichtungen als solche wurden also nicht in den Blick genommen. Diese strukturellen Defizite haben zu Missständen und Rechtsbrüchen geführt. (Runder Tisch Heimerziehung – Abschlussbericht AGJ; Berlin 2010.)

In den 1970er Jahren hat die Heimkampagne und die daraus resultierende Heimreform zu einem Paradigmenwechsel geführt. Das Ziel der Einfügung der Kinder und Jugendlichen in die „überindividuelle Ordnung“ rückte in den Hintergrund und wurde von dem Ziel einer freien Persönlichkeitsentfaltung ersetzt. (Ebenda) In diesem Zusammenhang wurde auch der Schutz- und Rechtlosigkeit der Heimkinder ein Ende gesetzt. Eine Heimaufsicht wurde in ihrer Rolle gestärkt und die Beschwerde- und Partizipationsrechte der Bewohner:innen sowie die Kinderrechte im Ganzen wurden über die Jahre immer weiter verbessert.

Strukturell ist die Fürsorgeerziehung aus den Nachkriegsjahren bis 1975 deswegen nicht mit der Kinder- und Jugendhilfe der 2000er Jahre vergleichbar. Neben diesen strukturellen Unterschieden gibt es auch rechtlich Unterschiede zwischen den Betroffenenengruppen. Betroffene Personen die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 (Inkrafttreten OEG) geschädigt wurden, sind wegen der Regelung aus § 10a OEG nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen entschädigungsberechtigt. Diese Vorschrift bedeutete für einen Großteil der Menschen in den ehemaligen Einrichtungen des Heimkinderfonds, als auch in der Stiftung einen Ausschluss von Entschädigungen. Dies ist bei den jetzt betroffenen Menschen in der Haasenburg-Einrichtung und dem Friesenhof Heim nicht der Fall.

Aus diesem Grund richtet sich sowohl die Stiftung Anerkennung und Hilfe als auch ihr Vorgänger, der Fonds für ehemalige Heimkinder, an Menschen, die vor der Zeit der Heimreform (also in den Jahren von 1949 bis 1975) in Obhut der Jugendfürsorge Leid und Unrecht erfahren haben.

Trotz der vielen Etappen, die die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten durchschritten hat, kann es auch heute noch zu Rechtsbrüchen und Missständen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen. Die Opfer befinden sich dann jedoch nicht in einer rechtlosen Situation: Für Opfer von Gewalt kann im Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) ein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt werden (siehe Antwort auf Frage 10). Anders als zivilrechtliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjährt dieser Entschädigungsanspruch nicht und kann jederzeit geltend gemacht werden. (Siehe Antwort auf Frage 10.) Zudem können sich Opfer von Gewalt an den Bremischen Opferschutzbeauftragten wenden.

9. Gibt es zivilrechtliche Klagen oder Urteile aus Bremen hinsichtlich Schadensersatzes für die erlittenen Schäden, die durch die Unterbringung in den besagten Einrichtungen entstanden sind?

Eine gesonderte statistische Erfassung von zivilrechtlichen Klagen oder Urteilen, die auf das genannte Ziel gerichtet waren, erfolgt nicht. Die beteiligten Gerichte haben übereinstimmend erklärt, auf Schadensersatz gerichtete zivilrechtliche Klagen oder Urteile aus Bremen für erlittene Schäden, die durch die Unterbringung in den besagten Einrichtungen entstanden sind, seien keinem Richter beziehungsweise keiner Richterin erinnerlich.

10. Erhalten Betroffene der Missstände in den geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Gemäß § 1 Absatz 1 OEG kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten, wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Eine Gewalttat im Sinne des OEG ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person. Diese Vorschrift gilt natürlich auch für die betroffenen Menschen, die in den (geschlossenen) Jugendhilfeeinrichtungen Gewalt erfahren haben. Nicht vom Gewaltbegriff umfasst sind rein psychische Missstände wie beispielsweise die Herabwürdigung. In solchen Fällen ist das Gesetz nicht geeignet, einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG auszulösen.

Ab dem 1. Januar 2024 werden mit dem Inkrafttreten des SGB XIV psychische Gewalttaten im Sinne eines sonstigen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichteten schwerwiegenden Verhaltens körperlichen Übergriffen gleichgestellt (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV neue Fassung), zudem stellt § 14 Absatz 1 Nummer 5 SGB XIV neue Fassung ausdrücklich eine erhebliche Vernachlässigung von Kindern einer Gewalttat gleich. Durch die Novellierung wird diese Lücke im sozialen Entschädigungsrecht geschlossen.

- III. In geschlossenen Einrichtungen untergebrachte Bremer Jugendliche seit 2016

11. Wie viele Anträge auf mit Freiheitsentziehung verbundener Unterbringung nach § 1631b BGB (§ 151 Nummer 6 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]) und § 151 Nummer 7 FamFG wurden seit dem Jahr 2016 beim Familiengericht gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Eine Auswertung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung hat folgende Fallzahlen ergeben:

Jahr	§ 151 Nr. 6 FamFG	§ 151 Nr. 7 FamFG
2016	102	13
2017	99	14
2018	98	5
2019	111	25
2020	140	13
2021	122	30

12. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in der Zeit seit 2016 in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, und welche Einrichtungen waren das?

Seit 2016 wurden ein Kind und ein Jugendlicher in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Die Unterbringungen erfolgten in den Einrichtungen „Neukirchner Erziehungsverein Gruppe Condor“ und „Bethel.regional, Intensivgruppe step by step“.

13. Wenn sich (wie bei der Beantwortung der Frage in der Kleinen Anfrage 19/301 S) eine deutliche Differenz zwischen der Anzahl der Anträge gemäß § 151 Nummer 6 FamFG und der Anzahl der tatsächlich in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen ergibt:

- a) Gibt es Fälle von Anträgen, die nicht in Abstimmung mit dem Bremer Jugendamt gestellt werden?

Vielfach handelt es sich um Anträge auf geschützte Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hintergrund der freiheitsentziehenden Unterbringung sind dann häufig klinische Krankheitsbilder.

Gemäß § 50 SGB VIII wirkt das Jugendamt in familiengerichtlichen Verfahren mit. Deswegen wird das Jugendamt in der Regel zu diesen Verfahren als weitere beteiligte Institution neben der Verfahrensbeistandschaft angehört. Wenn in den Einzelfällen sozialpädagogische Fragestellungen betroffen sind, äußert sich das Jugendamt in der Anhörung. Klinische Fragestellungen hingegen werden von Mediziner:innen und psychologischen Psychotherapeut:innen beantwortet.

Durch das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern wurde am 1. Oktober 2017 neben dem bereits bestehenden Genehmigungsvorbehalt in § 1631b BGB für die freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes nun ein solcher in einem neuen § 1631b II BGB auch für andere freiheitsentziehende Maßnahmen, wie etwa Fixierungen, medikamentöse Sedierung et cetera eingeführt. Seit 2019 zeigt sich ein Anstieg der Beschlusszahlen, der sich mit dieser Gesetzesnovelle begründen lässt.

- b) Und gibt es eventuell Unterbringungen von jungen Menschen in geschlossenen Einrichtungen, von denen das Jugendamt nichts weiß?

Bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe ist eine Beteiligung des Jugendamtes zwingend erforderlich.

14. Wie viele Fälle von jungen Menschen mit besonders intensivem Betreuungsbedarf wurden seit 2016 in dem neu geschaffenen Bremer Kooperationspool bearbeitet?

Im Rahmen eines Gesamtmaßnahmeplans für Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen und Delinquenzbelastung wurde der Kooperationspool für flexible individuelle Hilfen gegründet. Seit dem vierten Quartal 2016 arbeitet der Kooperationspool in herausfordernden Einzelfällen an system- und trägerübergreifenden Hilfeleistungen für diese Zielgruppe.

Im Jahr 2019 wurde der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration ausführlich zu dem Projekt berichtet. (Bericht zum Kooperationspool für flexible und individuelle Hilfen für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 21. März 2019; Laufende Nummer 284/19 Depu) Seit Bestehen des Pools wurden 58 Einzelfällen im Gremium bearbeitet.

- a) Hat diese Einrichtung nach Einschätzung des Senats dazu beigetragen, die Unterbringung in geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen weiter zu verringern?

Der Kooperationspool hat den Auftrag mit stabilen Einzelfalllösungen Drehtüreffekte zwischen den Institutionen (neben der Jugendhilfe zum Beispiel Justiz und Gesundheit) zu verhindern. Durch diese Arbeit wird auch versucht, freiheitsentziehende Unterbringungen in der Jugendhilfe zu vermeiden und so auch dem Ultimatio-Gedanken dieser Maßnahme Rechnung zu tragen. Diesem Auftrag kommt der Kooperationspool nun schon seit fünfeinhalb Jahren erfolgreich nach.

- b) Welche Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten konnten für die betroffenen Jugendlichen durch den Kooperationspool gefunden werden?

Häufige Problemlagen waren Kindeswohlgefährdungen durch die Orientierung zur Straße (Drohendes Abgleiten in Obdachlosigkeit.), aus Drogenmissbrauch resultierende wiederholte Eigen- beziehungsweise Fremdgefährdungen, Beziehungsstörungen, die eine besondere Anforderung an Gruppensettings stellen und sich auch in wiederholtem delinquenten und schulmeidenden Verhalten niederschlagen. Aus dem komplexen Geflecht sozialer und biographischer Probleme sowie gegebenenfalls individueller Beeinträchtigungen der jungen Menschen können sich massive strafrechtliche Auffälligkeiten ergeben. Diese Belastungsfaktoren liegen bei den im Kooperationspool bearbeiteten Fällen im erheblichen Umfang vor. Die nachhaltige Intervention mit einem passgenauen Einzelfallsetting kann für diese jungen Menschen einen Wendepunkt in ihrem Leben darstellen. (Aus dem oben genannten Bericht.) Durch stabile Beziehungsangebote und einen für sie sicheren Ort haben sie die Möglichkeit, gefährdende Verhaltensweisen hinter sich zu lassen.

Die Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden sich in den Einzelfällen erheblich und richten sich an den jeweiligen Bedarfen aus. In der Regel mussten Anschlussmaßnahmen für junge Menschen entwickelt werden, die sich zur Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Inobhutnahme befunden haben und auch dort, wo die Beendigung einer stationären Hilfe wegen vielfacher Grenzüberschreitungen unmittelbar bevorstand. In trägerübergreifender Zusammenarbeit wurden sowohl stationäre Unterbringungsformen als auch Betreuung und Versorgung im ambulanten Setting (trägereigener Wohnraum) entwickelt. Fremdplatzierung in anderen Bundesländern konnte in den meisten Fällen vermieden werden.

15. Ist dem Senat bekannt, ob zurzeit in Jugendhilfeeinrichtungen, in denen Bremer Kinder und Jugendliche untergebracht sind, mit Token- und Phasenmodellen gearbeitet wird? Wenn ja, in welchen? Und wie bewertet der Senat diese Modelle?

Die angesprochenen Belohnungs- und Verstärkersysteme (Token) sind Teil des Maßnahmenkanons in der Jugendhilfe und werden in vielen ambulanten und stationären Angeboten praktiziert. Phasen wie beispielsweise eine Stabilisierungsphase oder aber eine Verselbständigungsphase gehören ebenso in diversen Angeboten zum Konzeptbestandteil. Eine generelle Aussage über diese pädagogischen Methoden kann nicht getroffen

werden. In der Stadtgemeinde Bremen arbeitet beispielsweise die Einrichtung zur jugendgerichtlichen Unterbringung mit einem Phasenmodell. Hintergrund ist hier, dass die Unterbringung in dieser Einrichtung eng verknüpft ist mit dem Vorliegen von Haftgründen wie zum Beispiel Flucht- oder Wiederholungsgefahr. Aus diesem Grund ist gerade in der ersten Phase der Unterbringung eine sehr engmaschige Betreuung notwendig. Gleichzeitig werden Anreize gesetzt, um die jungen Menschen auf dem Weg in ein straffreies Leben zu unterstützen. Als Alternative und milderes Mittel zur freiheitsentziehenden Unterbringung („Menschen statt Mauern“), hat die Einrichtung einen besonderen Fokus. Die Entwicklung des Einrichtungskonzeptes wurde vom städtischen Jugendhilfeausschuss eng begleitet. (Konzeptvorstellung auf dem Fachtag „Schwere Jungs und Schwerfälligkeit der Hilfesysteme am 6. September 2016 und im Rahmen des Zweiten Sachstandsberichts zum Gesamtmaßnahmeplan für den Umgang mit delinquenten Jugendlichen in der Sitzung des städtischen Jugendhilfeausschusses am 9. Februar 2018.) Eine Einrichtung mit Boot-Camp Charakter (militärischem Drill und aggressive Konfrontation) existiert in Bremen nicht.

Insgesamt befanden sich 2021 durchschnittlich 957 Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen zur Erziehung. Im Einzelfall werden die Konzepte der Einrichtungen mit den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten im Hilfeplangespräch erörtert.